

§ 44 Durchführung der Prüfung, Prüfungsamt

(1) ¹Zur schriftlichen und mündlichen Prüfung nach §§ 45 und 48 wird zugelassen, wer die berufspraktische Ausbildung nach § 41 mit Erfolg abgeleistet hat. ²§ 25 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Bei der Staatsbibliothek wird zur Unterstützung des Prüfungsausschusses ein Prüfungsamt eingerichtet.